



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

Resolution des Exekutivkomitees in Melbourne, Australien, vom 13. bis 17. Oktober 1986

“Resolution zur Harmonisierung der Patentgesetzen”

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 12. bis 17. Oktober 1986 in Melbourne, Australien, folgende Resolution verabschiedet:

Bezugnehmend auf die Resolution zur Harmonisierung von Patentrechten, die das Exekutivkomitee anlässlich seiner Sitzung in Funchal, Madeira vom 13. bis 17. Januar 1986 gefaßt hat,

Bringt ihre Unterstützung der Erstreckung der WIPO-Harmonisationsbestrebungen auf weitere Bereiche der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmung des Patentrechts zum Ausdruck und **unterbreitet** mit Bezug auf die von WIPO zur zukünftigen Beratung im Sachverständigenausschuß vorgeschlagenen neuen Bereiche folgende **Empfehlung**:

1. **in der Erwägung**, daß das Patentsystem mit seiner langen Tradition erwiesen hat, daß es alle Bereiche der Technologie positiv beeinflusst hat und in keinem solcher Bereiche zu Nachteilen für die Öffentlichkeit geführt hat,
 - daß keine generellen Ausnahmen von der Patentierbarkeit im gesamten Bereich der Technology gemacht werden sollte.
2. **in der Erwägung** daß Unterschiede in der Gesetzgebung und Rechtsprechung zwischen unterschiedlichen Staaten hinsichtlich des Schutzzumfangs eines Anspruchs nur auf der Grundlage eines Kompromisses zwischen den existierenden Patentsystemen ausgeglichen werden können und daß ein Kompromiß bereits durch das europäische Patentabereinkommen zwischen einer engeren und einer freizugigeren Auslegung gefunden wurde
 - daß der Auslegungsgrundsatz, wie er im Artikel 69 des EPÜ und dem zugehörigen Auslegungsprotokoll niedergelegt ist, zur allgemeinen Anwendung empfohlen werden sollte.



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

3. **in der Erwägung** daß sich angesichts der langen Entwicklungsdauer von Erfindungen, insbes. von Grundlagen-Erfindungen, eine Patentdauer von 20 Jahren ab dem Anmeldetag für die Gewährung eines angemessenen Erfindungsschutzes als notwendig erwiesen hat und durch die Einräumung einer solchen Patentdauer durch die meisten Staaten grundsätzlich anerkannt wurde,
- daß die Harmonisierung der Patentdauer einen Zeitraum von nicht weniger als 20 Jahren seit dem Anmeldetag vorsehen sollte.
- 4.(a) **in der Erwägung** daß viele Staaten bereits ihre Bestimmungen zur Abfassung von Beschreibungen auf der Grundlage der Regelungen des PCT erfolgen sollte;
- (b) **in der Erwägung** daß wertvolle in Patentdokumenten enthaltene technische Informationen der Öffentlichkeit leichter zugänglich sein sollten, einschließlich des Weges über rechnerunterstützte Recherchen
- daß eine Regelung, die Veröffentlichung einer Zusammenfassung mit den Patentdokumenten vorsieht oder die, wenn die Patentdokumente nicht veröffentlicht werden, eine getrennte Veröffentlichung vorsehen, in die Bestimmungen zur Harmonisierung 'der Abfassung der Beschreibung' aufgenommen werden sollte
 - daß eine solche die Zusammenfassung betreffende Regel durch eine Empfehlung ergänzt werden sollte, nach der die Zusammenfassung in einer für eine rechnerunterstützte Recherche geeigneten Standardform abgefaßt sein sollte
 - daß die Auswahl einer Zeichnungsfigur und die Aufnahme von Bezugszeichen in die Zusammenfassung empfohlen werden sollte, und
 - daß eine entsprechend diesen Regeln abgefaßte Zusammenfassung durch kein Patentamt ohne Anhörung des Anmelders geändert werden sollte; und
- (c) **in der Erwägung** daß die Zusammenfassung eine 'Zusammenfassung der Offenbarung' und nicht eine 'Zusammenfassung der Erfindung' darstellen und der Patentanmelder ermutigt werden sollte, sich bei der Abfassung seiner Zusammenfassung präzise auszudrücken
- daß nichts aus einer derart vorgeschlagenen Zusammenfassung zum Nachteil oder Vorteil des Patentanmelders hergeleitet werden darf.